

§95

Die Verjährung wird vom Schiedsgericht berücksichtigt, wenn sich der Schuldner auf sie beruft.

§96

Falls der Schuldner die Verpflichtung nach Ablauf der Verjährungsfrist erfüllt, ist er nicht berechtigt, das Geleistete zurückzufordern, selbst wenn er zum Zeitpunkt der Erfüllung den Ablauf der Verjährungsfrist nicht kannte.

§97

Mit verjährten Forderungen kann nach Vereinbarung zwischen den Partnern aufgerechnet werden.

§98

Der Lauf der Verjährungsfrist ist gehemmt, wenn der Erhebung der Klage ein Umstand höherer Gewalt entgegensteht, der innerhalb der Verjährungsfrist eingetreten ist oder andauert. Der Zeitraum, während dem die Verjährung gehemmt war, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§99

1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch Klageerhebung sowie durch schriftliches Schuldanerkenntnis des Verpflichteten unterbrochen.
2. Nach der Unterbrechung beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von neuem.
3. Wenn der Kläger bei dem Schiedsgericht die Klage zurücknimmt, gilt die Verjährungsfrist nicht als unterbrochen.

§100

Mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für die Hauptforderung läuft auch die Verjährungsfrist für die Nebenforderungen ab.

§101

Als Tag der Erhebung der Klage gilt der Tag ihrer Einreichung bei dem Schiedsgericht oder, falls die Klage mit der Post abgesendet wird, das Datum des Stempels des Postamtes über die Annahme des Einschreibebriefes zur Beförderung.

§102

Eine Änderung der Bestimmungen dieses Kapitels ist nicht zulässig.

§103

Die in diesem Kapitel vorgesehenen Bestimmungen werden auf alle Schuldverhältnisse aus Verträgen angewendet, auf die sich die Geltung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen erstreckt.

Kapitel XVII

Sonstige Bestimmungen

§104

1. Ansprüche müssen in schriftlicher Form geltend gemacht werden.
2. Mängelansprüche hinsichtlich der Qualität, darunter auch für Waren, für die Garantie gewährt wird, sowie hinsichtlich der Menge können fernschriftlich oder telegrafisch erhoben werden. In diesen Fällen müssen die Ansprüche durch Brief bestätigt werden, und zwar spätestens 7 Arbeitstage nach dem fernschriftlichen oder telegrafischen Erheben des Mängelanspruches, jedoch innerhalb der im § 72 festgelegten Fristen. Im Falle der verspäteten Absendung der Bestätigung durch den Käufer gilt mit diesem Brief die Mängelanzeige erstmalig als erhoben.
3. Dem Anspruch sind die Beweisunterlagen beizufügen. Den Partnern wird empfohlen, bei der Geltendmachung von

Ansprüchen hinsichtlich der Qualität und Menge als eine Beweisunterlage zur Bestätigung des Anspruches einen Reklamationsakt zu verwenden.

4. Als Datum der Erhebung des Anspruches gilt das Datum des Stempels des Postamtes über die Annahme des Briefes oder Telegramms oder das Datum der fernschriftlichen Übermittlung oder das Datum, an dem der Anspruch dem Partner, gegen den er geltend gemacht wird, übergeben wird.

§105

1. Die Partner werden gegeneinander keine Ansprüche geltend machen, die 10 Rubel nicht übersteigen.
2. Die Bestimmung der Ziffer 1 dieses Paragraphen findet keine Anwendung auf Forderungen, die im Zusammenhang mit festgestellten Rechenfehlern entstehen, und auf Ansprüche, ohne deren Erfüllung die Ware vom Käufer nicht benutzt werden kann.

§106

1. Ist der Schuldner mit einer Geldschuld in Verzug geraten, hat er dem Gläubiger 4% Zinsen jährlich zu zahlen, gerechnet von dem Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug geraten ist.
2. Für die zu zahlende Konventionalstrafe werden Zinsen vom Beginn der Verjährungsfrist des Anspruches auf Zahlung einer solchen Konventionalstrafe an bis zum Tage ihrer Zahlung berechnet.
3. Der im Zusammenhang mit dem Verzug zur Erfüllung einer Geldschuld entstehende Schaden, der die in Ziffer 1 dieses Paragraphen vorgesehene Zinshöhe übersteigt, ist nicht zu ersetzen.

§107

Fällt der letzte Tag der Frist zur Geltendmachung des Mängelanspruches oder der Verjährungsfrist auf einen im Lande des Anspruchsberechtigten arbeitsfreien Tag, so gilt als Ende der Frist der auf diesen Tag nächstfolgende Werktag.

§108

1. Keiner der Partner hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne schriftliches Einverständnis des anderen Partners an einen Dritten abzutreten.
2. Die Bestimmungen der Ziffer 1 dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn auf Beschluß des zuständigen Organs die Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an eine andere zur Durchführung von Außenhandelsoperationen bevollmächtigte Organisation des gleichen Landes erfolgt, wobei der andere Partner schriftlich benachrichtigt werden muß.

§109

Alle Kosten, Steuern, Zölle und Gebühren, die mit der Vertragserfüllung verbunden sind, werden, sofern sie auf dem Territorium des Verkäuferlandes anfallen, vom Verkäufer und, sofern sie auf dem Territorium des Käufer- und des Transitlandes anfallen, vom Käufer getragen.

§110

1. Auf die Beziehungen der Partner bei Warenlieferungen findet hinsichtlich solcher Fragen, die in den Verträgen oder in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht oder nicht erschöpfend geregelt sind, das materielle Recht des Verkäuferlandes Anwendung.
2. Unter dem materiellen Recht des Verkäuferlandes sind die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts zu verstehen und nicht Spezialregelungen, die für die Beziehungen zwischen sozialistischen Organisationen und Betrieben des Verkäuferlandes erlassen worden sind.